

Satzung

Reit-&
Fahrverein
Ulm-
Wiblingen
e. V.



Vom 14.09.1993

In der Fassung vom 27.07.2009

Satzungsänderung beschlossen am 23.03.2012

Neue Satzung beschlossen am 16.05.2024

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung Reit- und Fahrverein Ulm - Wiblingen e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 370 eingetragen und hat seinen Sitz in Ulm - Wiblingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (Landessportbund) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2 Der Verein hat sich folgende Ziele gestellt

1. Der Reit- und Fahrverein Ulm-Wiblingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1.1 die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - 1.2 die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen
 - 1.3. Förderung des Reit- Voltigier- und Fahrsports
 - 1.4. Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen
 - 1.5. Besonderen Wert auf die Jugendarbeit zu legen, dabei die Jugend nicht nur mit dem Pferd vertraut zu machen, sondern ihr auch Ausbildungsmöglichkeiten entsprechend den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zu verschaffen. Aufgaben und Ziele sind in der Jugendordnung des Vereins festgelegt
 - 1.6. Behinderten den Umgang mit dem Pferd zu ermöglichen und die Förderung des therapeutischen Reitens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Für im Auftrag des Vereins durchgeführte Fahrten zu Tagungen und zur Erledigung von besonderen Aufgaben steht dem Beauftragten nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand angemessener Ersatz für Reisekosten und Verpflegung zu.

6. Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 12) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtschale).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und ist natürlichen Personen vorbehalten.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern sowie aus außerordentlichen Mitgliedern - das sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand noch nicht bearbeitet ist.

3. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Satzung des Vereins kann beim Reitlehrer oder auf der Homepage eingesehen werden.

4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet dem Verein ein SEPA Mandat für den Lastschriftzug zu erteilen.

5. Mit dem Beitritt werden die Daten, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein zustande kommenden rechtsgeschäftlichen Vertragsverhältnisses erforderlich sind, per EDV beim Verein für die Dauer der Mitgliedschaft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Und zwar zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Beitragsverwaltung und zur Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes (Art. 6 Abs. 1 lit. b, DSGVO und BDSG). Weiteres wird in einer Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.

6. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.

8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

9. Personen, die sich um den Verein oder den Pferdesport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv).

Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür gegebenen Anweisungen benutzen. Die Anweisungen des Vorstandes, des Reitlehrers und von sonst mit der Ausbildung Beauftragten sind zu beachten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 2.1 die Regelungen der Satzung des Vereins, weitere Vereinsordnungen und die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung einzuhalten.
- 2.2 alle Bestrebungen des Vereins und seiner Organe zu unterstützen.
- 2.3 die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Diese werden im Abbuchungsverfahren eingezogen. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert bis zu ihrer restlosen Bezahlung seine Rechte im Verein.

3. die Mitgliedschaft erlischt:

3.1 beim Tode

3.2 bei Austritt aus dem Verein, der dem Vorsitzenden des Vereins spätestens bis zum 15. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr schriftlich zu erklären ist. Die Austrittserklärung von Jugendlichen ist von dem gesetzlichen Vertreter abzugeben.

4. ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- 4.1 wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 4.2 wenn es gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - 4.3 wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenem schriftlich mitgeteilt werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro Mitglied. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. §§ 8, 11).
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und sind am 01.02. des Geschäftsjahres fällig. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Gebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner (Schuldbeitritt gem. Aufnahmeantrag).
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 6.1 dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
 - 6.2 auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen
 - 6.3 das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
7. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 9), besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

3. Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden festgelegt und soll mindestens folgende Punkte enthalten:

3.1 Entscheidung über die Dringlichkeit verspätet eingereicherter Anträge.

3.2 Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.

3.3 Vorlage der vom Schatzmeister aufgestellten Jahresschlussabrechnung.

3.4 Bericht des Kassenprüfers und anschließende Wahl des neuen Kassenprüfers.

3.5 Bericht des technischen Leiters sportliche Veranstaltungen, des Beauftragten Voltigiersportes und des Jugendwartes.

3.6 Genehmigung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstandes.

3.7 Anträge.

3.8 Verschiedenes.

4. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Außerordentliche Mitglieder haben nur Rederecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft (vgl. § 34 BGB).
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Die Vertretung der Vereinsjugend wird in einer Jugendordnung geregelt
6. Ort und Zeit sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung auf elektronischem Weg entspricht der Schriftform.
7. Anträge von Mitgliedern zu Punkten der Tagesordnung, deren Erweiterung oder Ergänzung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden einzureichen und von ihm umgehend am Schwarzen Brett bekannt zu geben. Ausgenommen von dieser Fristbeschränkung sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
8. Über die Dringlichkeit verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung bei Punkt 3.1. der Tagesordnung.
9. Beschlüsse bedürfen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen der Paragraphen 13 und 14.
10. Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vereins, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1.1 die Wahl des Vorstands in einem Turnus von drei Jahren. Sie ist schriftlich und geheim durchzuführen.
 - 1.2 die Wahl der Ausschussmitglieder ebenfalls in 3 - jährigem Turnus.
 - 1.3 die jährlich stattfindende Wahl des Rechnungsprüfers, der die Buchführung und Abrechnung des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis einen Bericht abzugeben hat.
 - 1.4 die Entlastung des Vorstandes
 - 1.5 die Nachwahl für eventuell vorzeitig aus dem Amt scheidende Amtsträger.
 - 1.6 Satzungsänderungen.

1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

1.8 Auflösung des Vereins

2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung

1. Er hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Versammlung unparteiisch unter Beachtung von Satzung, Geschäfts- und Tagesordnung zu leiten.

2. Er wird im Falle seiner Verhinderung oder seiner Beteiligung an der Aussprache durch ein ordentliches Mitglied des Vereins vertreten, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10 Vorsitzender des Vereins

1. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 des BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch der Stellvertreter nur Befugt den Verein zu vertreten, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

Vorsitzendem

seinem Stellvertreter

Schatzmeister

2.Schatzmeister

Schriftführer

Technischer Leiter Sportliche Veranstaltungen

Beauftragter Voltigiersport

2. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf drei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit ihren Ämtern betraut. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und das Amt angenommen hat. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden

3. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (gem. § 10 Abs. 1) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 5000 Euro verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen. Kreditaufnahmen müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

4.1. die Mitgliederversammlung einzuberufen.

4.2. die Jahresabrechnung vorzulegen.

4.3. den Jahresbeitrag sowie die Aufnahmebeiträge festzusetzen.

4.4. Maßnahmen gegen Mitglieder zu veranlassen, deren Verhalten den Satzungsbestimmungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane nicht gerecht wird.

4.5. Mitglieder oder Personen, die dem Verein nicht angehören, für bestimmte Aufgaben (z.B. Bau oder Turnierfragen) zu bestellen.

4.6. Leistungsprüfungen oder sonstige Veranstaltungen anzusetzen.

4.7. Wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden. In der nächsten Mitgliederversammlung soll darüber berichtet werden.

4.8. Einstellung und Entlassung von Reitlehrer und Stallpersonal und Festlegung deren Gehälter.

4.9. die Aufstellung der Reit- und Stallordnung.

4.10. An- und Verkauf von Pferden, Sattelzeug und Sonstigem.

4.11. Kontrollen des Reitbetriebs durchzuführen, um sich ein Bild über den Ausbildungsstand von Reitern und Pferden zu verschaffen.

4.12. die Genehmigung der Jugendordnung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, (vgl. § 9 Abs. 3). Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat er

kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft (vgl. § 34 BGB).

6. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende (gem. § 26 BGB) während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

7. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss ist ein beratendes Organ für den Vorstand. Er besteht aus dem Jugendwart und weiteren Mitgliedern, die für verschiedene Fachgebiete (z.B. Futterbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, usw.) zuständig sind. Die Mitglieder des Ausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein.

2. Die Ausschussmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Außer zu den sich aus ihrem Amt ergebenden Aufgaben werden die Ausschussmitglieder zur Erledigung der sich aus Paragraph 11 Absatz 4.4 ergebenden Fragen mit Stimmrecht in der Vorstandssitzung hinzugezogen.

4. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können in Ausnahmefällen auf Wunsch des Ersten Vorsitzenden weitere Mitglieder, eventuell auch Nichtmitglieder (ohne Stimmrecht), zur Beratung zugezogen werden.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung darf nur in einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden.

Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ulm zu, die es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Bereich des Reitsports zu verwenden hat.

3. Der Liquidator ist, falls von der Mitgliedschaft nicht anders bestimmt wird, der Vorstand.